

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Zeitungsmärkte:
"Tageblatt", Riesa.

Gemischtzeitung
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 216.

Freitag, 17. September 1915, abends.

68. Jahrg.

Dies Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Redaktion in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger frei ins Haus 2 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter des Postamts 1 Mark 65 Pf., durch den Poststempel frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Nach Monatsabonnement werden angenommen. Abzugsentnahmen für die Nummer des vorigen Tages bis vormittag 9 Uhr ohne Gewicht. Preis für die Leinwandposten 43 zum breiten Postzettel 18 Pf. (Vollpreis 12 Pf.). Seitenbänder und tabellarische Zeit nach bestehendem Tarif. Postabonnement und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 22. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Hänsel in Riesa.

Nachstehende

Bekanntmachung

über Beschränkung der Milchverwendung vom 2. September 1915
wird den Befolgsften hiermit zur Kenntnis gebracht.

Großenhain, den 14. September 1915.

300 a F II Königliche Amtshauptmannschaft.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl.

S. 827) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Es ist verboten,

1. Vollmilch oder Sahne in gewerblichen Betrieben zum Baden zu verwenden;
2. gefüllte Sahne, allein oder in Zubereitungen, im Kleinhandel, insbesondere in Milchläden, Konditoreien, Bäckereien, Gast-, Schank- und Speiselwirtschaften, sowie in Erfrischungsräumen zu verabfolgen;
3. Sahne in Konditoreien, Bäckereien, Gast-, Schank- und Speiselwirtschaften, sowie in Erfrischungsräumen zu verabfolgen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können Ausnahmen von diesem Verbote zulassen.

§ 2.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Badware in gewerblichen Betrieben bereitet, gelagert, aufbewahrt oder verpackt wird, sowie in die Geschäftsräume der nach § 1 Nr. 2 und 3 in Betracht kommenden Betriebe jederzeit einzutreten, daselbst Beobachtungen vorzunehmen, Geschäftsauszeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

Die Unternehmer, sowie die von ihnen beauftragten Betriebsleiter und Aufsichtskräfte sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren der Herstellung ihrer Erzeugnisse, über die zur Herstellung gehandlungenen Stoffe und deren Herkunft, sowie über Art und Menge des Absatzes zu erteilen.

§ 3.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und herangezogener Geschwindigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihren Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Bewertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hieraus zu vereidigen.

§ 4.

Die Unternehmer haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufs- und Betriebsräumen auszuhängen.

§ 5.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können weitergehende Anordnungen zur Beschränkung der Milchverwendung treffen.

§ 6.

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 1 zuwiderhandelt;
2. wer wissentlich Backware, die der Vorschrift des § 1 zuwider bereitet ist, verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt;
3. wer den Vorschriften des § 3 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Bewertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht entzieht;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen oder Anordnungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 7.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 2 Abs. 1 zuwider den Eintritt in die Räume, die Beleuchtung, die Einsicht in die Geschäftsauszeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert;
2. wer die in Gemäßigkeit des § 2 Abs. 2 von ihm erforderliche Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wesentlich unwahr Angaben macht;
3. wer den in § 4 vorgeschriebenen Anhang unterlässt.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem 6. September 1915 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Berlin, den 2. September 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Döhlau.

Saatgut betr.

Das Saatgut dürfen auf das Hektar verwendet werden:

bei Winterroggeln	155 kg
" Sommerroggen	160 "
" Winterweizen	190 "
" Sommerweizen	185 "
" Spelt	210 "

Nachstehende

Riesa, den 17. September 1915.

* An den Anmeldungen der Wehrpflichtigen zur Landsturmrolle diene die folgenden zur Erläuterung: Beim Gemeindevorstand bez. Stadtrat haben sich alle diesen Personen (gediente) angemeldet, die im Besitz eines Ausmusterungsscheines (gelbe Farbe) und eines Landsturmscheines (weiße Farbe) mit dem Vermerk ausgenutzt, untauglich, dauernd untauglich sind. Bei der Anmeldung ist der Ausmusterungs- bzw. Landsturmschein vorzulegen. Beim Bezirkskommando Großenhain haben sich alle ehemaligen Personen (gediente) des Wehrbezirkenstandes (Erla.-Referaten), soweit sie gelöst haben, Reservisten, Landwehr I. und II. Landsturm II. unter Vorlegung ihrer Militärpässe vorzüglich zu melden. — Unter zurückgestellten Personen sind solche zu verstehen, die im Besitz des Unabschließbarkeitszweines sind. Diese unterliegen zur Zeit keiner Neuammeldung.

* An den gestern vom Gewerbeverein veranstalteten Verschärfungen der Schlächtergruben usw. auf dem Pionier-Landwirtschaftsplatz Weida beteiligten sich weit über 1000 Personen. Es hatten sich angehörende der Gewerbeverein Strehla, sowie Lehrerhaus und Schüler unseres Realprogymnasiums, Herr Hauptmann Hinssen, der die Befreiung selbst leitete, hielt beim Beginn eine herzliche Begrüßungsansprache. Die nun folgende Befreiung übertraf die Erwartungen bei weitem. Am Ende der hochinteressanten Vorführungen sprach der Vorsteher des Vereins dem Königl. Pionier-Bat. und seinen Abhören herzlichen Dank aus für die bereitwillig erzielte Genehmigung, ganz besonders dankte er Herrn Hauptmann Hinssen für die äußerst liebenswürdige Führung und erwähnte, dass wir alle und die ganze Stadt Riesa trotz darauf seien, das Pionier-Bataillon Nr. 22 das unsre neunen zu dürfen. Zum Schluss brachte die Anwohenden drei donnernde "Hurra's" auf unsre wackeren Pioniere aus. Als man ihn ansprach, den Platz zu verlassen, erschienen erst einer, dann mehrere Träger, die den Platz umkreisten.

* Zur Lage der Elbeschiffahrt wird geschrieben: Das Wasser der Elbe hat sich bis zu Anfang dieser Woche über Vollschiffahrt am Auflager Pegel gehalten und hatte auch an der Mittel- und Unterelbe einen günstigen Stand, seitdem ist es im Falle begriffen. Die geschäftliche Betätigung der Elbeschiffahrt im Kalverfehr ab Böhmen entspricht ungefähr dem bisherigen Umfang. Neben Obst und Mais werden in erster Linie Braumühlen versandt, für die sich die Grundfrachten auf der bisherigen Grundlage von 2 M. 90 Pf. pro Tonne nach Magdeburg bewegen. An der Mittelelbe finden verschiedene Verladungen von Mehl, das in erster Linie für die Versorgung Berlins bestimmt ist, statt, und im Hamburger Berggeschäft ist die Lage im ganzen unverändert; reichlich Raumangebot steht ein schwaches Landungsangebot gegenüber. Letzte Hamburger Bergfrachten n. a. Magdeburg 1 M. 40 Pf., Dresden 3 M. Kohlen Berlin 2 M. für die Tonne.

* In der sächsischen Verl. ist Nr. 196 aus-